



## **Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zur Vorabkontrolle von Verfahren zur Gewährung und Verwaltung von Finanzhilfen**

Brüssel, den 11. Mai 2012 (Fall 2011-1083)

### **1. Verfahren**

Am 23. November 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) eine Meldung gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) zur Vorabkontrolle von Verfahren zur Gewährung und Verwaltung von Finanzhilfen.

Vom EDSB angeforderte weitere Auskünfte wurden am 20. März 2012 erteilt. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 21. März 2012 zur Kommentierung vorgelegt; seine Bemerkungen gingen am 10. Mai 2012 ein.

### **2. Sachverhalt**

#### **Tätigkeit, in deren Rahmen die Verarbeitung erfolgt**

Im Rahmen der Politik in den Bereichen Bildung, Kultur und Industrie werden in der Im Rahmen der Bildungs-, Kultur- und Industriepolitik wurden zahlreiche Maßnahmen zur Förderung in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Audiovisuelles, Kultur, Jugend und aktive Bürgerschaft in der Europäischen Union getroffen. Diese Maßnahmen umfassen vielfältige Programme.

Die der Europäischen Kommission unterstehende Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) ist für die Verwaltung bestimmter Bereiche dieser Programme wie z. B. „Lebenslanges Lernen“, „Kultur“, „Jugend in Aktion“, Europa für Bürgerinnen und Bürger“, „MEDIA“, „Erasmus Mundus“ und „Tempus“ zuständig. Hier führt sie die Fördermaßnahmen der Union durch, allerdings nicht die Programmbewertung, strategische Studien und andere Aufgaben, bei denen ein gewisser Ermessensspielraum bei der Umsetzung politischer Entscheidungen erforderlich ist.

**Zweck** der hier zu prüfenden Verarbeitung ist die Verwaltung und Abwicklung der von der EACEA festgelegten Verfahren zur Gewährung und Verwaltung von Finanzhilfen. Die Verarbeitungsvorgänge umfassen insbesondere Folgendes:

- Die Bewertung der technischen und fachlichen Fähigkeiten von Antragstellern, ihrer Mitarbeiter und gegebenenfalls ihrer Unterauftragnehmer;
- die Zuweisung von Mitteln

---

Postanschrift: Rue Wiertz 60 - 1047 Brüssel, Belgien

Dienststelle: Rue Montoyer 63

E-Mail : [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu) - Website: [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)

Tel.: 02-283 19 00 - Fax : 02-283 19 50

- die finanzielle Überwachung und das Monitoring der Finanzhilfevereinbarungen.

Der **für die Verarbeitung Verantwortliche** ist die EACEA, hier vertreten durch ihren Direktor.

**Betroffene Personen** sind natürliche Personen, die als Antragsteller auf Finanzhilfen oder Mitarbeiter Antrag stellender Organisationen (und Unterauftragnehmer), die an den eingereichten Vorschlägen beteiligt sind, an den Verfahren für die Vergabe von Finanzhilfen teilnehmen, sowie Personen, die die Organisation rechtlich in der betreffenden Finanzhilfevereinbarung vertreten (gesetzliche Vertreter).

Es können folgende **Kategorien von Daten** verarbeitet werden:

- Daten im Zusammenhang mit der Bewertung persönlicher Aspekte der betroffenen Person mit Blick auf die Auswahlkriterien: Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Bankauszug, berufliche Haftpflichtversicherung, Bilanzen, Umsatzerklärung), Fachkenntnisse (wichtigste veröffentlichte Arbeiten oder durchgeführte Projekte), technische und sprachliche Fertigkeiten, Ausbildung und Berufserfahrung einschließlich Einzelheiten zu aktuellen und früheren Beschäftigungsverhältnissen, Nachweise der Selbständigkeit usw.;
- personenbezogene Daten von Antragstellern, ihren Mitarbeitern und Unterauftragnehmern, zu denen insbesondere gehören können: Name, Funktion, Kontaktdaten (Unternehmen und Abteilung, Postanschrift, Wohnsitzland, geschäftliche Telefonnummer, Mobilfunknummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Internet-Adresse);
- gesundheitsbezogene Daten: bei Erasmus Mundus-Stipendiaten und/oder ihren Familienangehörigen sind bestimmte Gesundheitsdaten für eine Beurteilung eines Antrags auf zusätzliche Mittel aufgrund besonderen Bedarfs notwendig. Zur Ermittlung dieses Bedarfs und zur Festlegung der zusätzlichen Fördermittel haben die Bewerber ärztliche Atteste über die Erkrankung vorzulegen, die den besonderen Bedarf begründet. Auch Studenten können von sich aus bei der EACEA im Zusammenhang mit einem konkreten Antrag ärztliche Bescheinigungen vorlegen (beispielsweise zur Begründung einer erforderlichen Unterbrechung des Studiums);
- Bescheinigungen über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern, Strafregisterauszüge;
- Angaben zum Bankkonto (Kontonummer, Name des Kontoinhabers, Anschrift der Bank, IBAN- und BIC-Code);
- Formular „Rechtsträger“ (von der GD Haushalt verlangt): Registrierungsnummer des Unternehmens (juristische Personen) oder Reisepassnummer/Identifikationsnummer (natürliche Personen), MwSt.-Identifikationsnummer und Mitgliedschaft in Gewerkschaften oder Berufsverbänden;
- ehrenwörtliche Erklärung des Bewerbers, dass er sich nicht in einer der Ausschlussituationen nach Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung befindet.

Da Angaben oft in Lebensläufen gemacht werden, kann es vorkommen, dass Antragsteller Informationen geben, die für den Zweck des Auswahlverfahrens gar nicht erforderlich sind (wie Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Referenzen).

Personenbezogene Daten werden von den Antragstellern auf eine Finanzhilfe selbst bei der Beantragung dieser Finanzhilfe bereitgestellt. Die Anträge werden in Papierform oder mit einem elektronischen Formular auf der Website der Agentur eingereicht. Die Daten können manuell oder elektronisch zu Zwecken der Abwicklung des Verfahrens zur Gewährung einer Finanzhilfe verarbeitet werden.

Im Hinblick auf **Gesundheitsdaten** verlangt die EACEA Nachweise von Krankheiten oder besonderen Erkrankungen oder sonstige Unterlagen, aus denen der besondere Bedarf des Antragstellers hervorgeht, und sie erhält hierbei verschiedene Arten medizinischer Unterlagen (ärztliche Diagnosen, Untersuchungsberichte aus Rehabilitationseinrichtungen, detaillierte Laborberichte usw.). Ferner reicht der Antragsteller eine detaillierte Aufstellung der durch seinen besonderen Bedarf bedingten Zusatzkosten ein. Die Mitarbeiter der EACEA überprüfen lediglich, ob die von den Studierenden eingereichten Unterlagen echt sind und ob die darin enthaltene Diagnose/erläuterte Situation einen „besonderen Bedarf“ darstellt. Ein „besonderer Bedarf“ ist gegeben, wenn ein Studierender selbst oder eines der den Studierenden begleitenden Kleinkinder von einer Erkrankung betroffen sind. In einem solchen Fall prüfen die Mitarbeiter der EACEA die geschätzten Kosten und gehen (anhand der vorstehend genannten Bescheinigungen) insbesondere der Frage nach, ob die Kosten hinreichend begründet sind und die Bescheinigungen von einer zuständigen Person (Chirurg, Arzt, Krankenhaus usw.) ausgestellt wurden.

Für die **Aufbewahrung** gilt Folgendes:

- *Gesundheitsbezogene Daten:* bis zu zehn Jahre nach Beendigung der Finanzhilfvereinbarung<sup>1</sup>;
- *Daten im Zusammenhang mit der Bewertung persönlicher Aspekte der betroffenen Person:* bei abgewiesenen Projekten bis zum 31. Dezember des dritten Jahres nach der Vergabeentscheidung, bei bewilligten Projekten zehn Jahre nach Beendigung der Finanzhilfvereinbarung<sup>2</sup>;
- *personenbezogene Daten von Antragstellern, ihren Mitarbeitern und Unterauftragnehmern:* bei abgewiesenen Projekten bis zum 31. Dezember des dritten Jahres nach der Vergabeentscheidung, bei bewilligten Projekten zehn Jahre nach Beendigung der Finanzhilfvereinbarung<sup>3</sup>.

Von den Antragstellern vorgelegte personenbezogene Daten werden **automatisch und manuell verarbeitet**. Die Verarbeitung erfolgt im Rahmen der Verwaltung, Koordinierung und Organisation von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und umfasst insbesondere Folgendes: Entgegennahme von Vorschlägen; Eröffnung, Kopieren, Verteilen, Bewerten, Einstufen, Ablegen, Archivieren und Vernichten von Vorschlägen; Bewertungsbericht; Projektauswahl, Vergabeentscheidung und Finanzhilfvereinbarung oder Finanzhilfeentscheidung; Schriftwechsel mit Antragstellern; Finanzmanagement, Vertragsabwicklung und -beendigung; Monitoring von Projekten (Zwischen- und Abschlussberichte, Kontrollen); Übertragung finanzieller Transaktionen in das und aus dem Buchführungssystem der Kommission zur weiteren Validierung und Verarbeitung; Veröffentlichung der Ergebnisse des jeweiligen Verfahrens auf der Website der EACEA; Statistiken, Berichte und Information über die Verwaltung und das Monitoring von Programmen und Initiativen (einschließlich der Speicherung von Projektinformationen zu statistischen und Audit-Zwecken).

Die verarbeiteten Daten können bei Bedarf an folgende **Empfänger** weitergegeben werden:

---

<sup>1</sup> Gemeinsame Aufbewahrungsliste (CCL), SEK(2007) 970, angenommen von der Kommission am 4. Juli 2007, Anhang 1, S. 11, Punkt 7.1.2, 7.1.3 und S. 23, Punkt 12.6.1.

<sup>2</sup> Gemeinsame Aufbewahrungsliste (CCL), SEK(2007) 970, angenommen von der Kommission am 4. Juli 2007, Anhang 1, S. 11, Punkt 7.1.2, 7.1.3 und S. 23, Punkt 12.6.1.

<sup>3</sup> Gemeinsame Aufbewahrungsliste (CCL), SEK(2007) 970, angenommen von der Kommission am 4. Juli 2007, Anhang 1, S. 11, Punkt 7.1.2, 7.1.3 und S. 23, Punkt 12.6.1.

- Benannte Mitarbeiter der EACEA: Bedienstete (einschließlich Zeitbedienstete), die operative, finanzielle und/oder rechtliche Aufgaben bei der Verwaltung der Auswahl von Begünstigten wahrnehmen;
- Mitglieder des Bewertungsausschusses: Der Bewertungsausschuss setzt sich aus Bediensteten der EACEA und der Europäischen Kommission zusammen. Bei einigen Programmen gehören dem Ausschuss auch Vertreter anderer internationaler Organisationen wie der Afrikanischen Union und dem Intra-AKP-Sekretariat an. Darüber hinaus können dem Bewertungsausschuss noch weitere Personen wie externe Sachverständige für MEDIA oder Hochschulsachverständige für Erasmus Mundus angehören. Die Mitglieder werden vom Direktor der Agentur oder dem Abteilungsleiter benannt und unterzeichnen eine Vertraulichkeitserklärung;
- im Zusammenhang mit der Mobilitätsregelung für Hochschulangehörige aus den AKP-Staaten (Intra-ACP Academic Mobility Scheme) werden personenbezogene Daten der Kommission der Afrikanischen Union, dem Intra-AKP-Sekretariat und dem südafrikanischen Bildungsministerium übermittelt. Auch beim Programm TEMPUS, an dem 27 Partnerländer aus Osteuropa, Zentralasien, dem Ostbalkan und dem Mittelmeerraum teilnehmen, werden von der EACEA personenbezogene Daten an die in diesen Ländern eingerichteten TEMPUS-Büros übermittelt;
- externe Sachverständige auf der Grundlage von Artikel 179a der Haushaltsordnung: Externe Sachverständige werden zur Begutachtung der Qualität der eingereichten Vorschläge und gelegentlich auch der Qualität von Sachstands- und Abschlussberichten der ausgewählten Projekte herangezogen. Sie werden benannt und unterzeichnen eine Vertraulichkeitserklärung, bevor sie eine Kopie des Antrags oder Berichts erhalten; diese Erklärung enthält personenbezogene Daten. Darüber hinaus enthält der Auftragschein eine Vertraulichkeitsklausel;
- GD Haushalt: Daten einer natürlichen Personen im Formular „Rechtsträger“ (Registriernummer des Unternehmens, MwSt.-Identifizierungsnummer usw.) oder im Formular „Bankangaben“ (Kontonummer, Name des Kontoinhabers, Anschrift der Bank, IBAN und BIC-Code); sie werden anderen Kommissionsdienststellen (GD Haushalt) zur zentralen Validierung und Verarbeitung übermittelt;
- bei einigen Programmen EU-Delegationen: Sie erhalten Kopien der Anträge zur Überprüfung der Förderfähigkeit und Beurteilung der Relevanz;
- Programmausschuss und EP: Unabhängig davon, ob für eine Auswahl das Komitologie- oder das Informationsverfahren gilt, erhalten die Mitglieder des Programmausschusses (Vertreter der Mitgliedstaaten) Informationen zu ausgewählten Vorschlägen, die in gewissem Umfang personenbezogene Daten enthalten können (Name des Koordinators, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse und Anschrift);
- außerdem bereiten Bedienstete der Kommission die Sitzungen vor und nehmen daran teil. Gleichzeitig erhält auch das Europäische Parlament Informationen zu ausgewählten Vorschlägen;
- nationale Kontaktstellen: Bei einigen Programmen erhalten die nationalen Kontaktstellen (nationalen Büros/nationalen Agenturen) von ihren Ländern Kopien der Vorschläge;
- breite Öffentlichkeit: Nach Abschluss der einzelnen Auswahlverfahren werden Kurzbeschreibungen ausgewählter Projekte (so genannte „Kompendien“) auf die Website der Agentur gestellt. Die Projektbeschreibung kann den Namen des Koordinators, seine Telefon- und Faxnummer sowie seine E-Mail-Adresse und Anschrift enthalten. Ferner erfährt die Öffentlichkeit Projektdaten über die Datenbank EVE (EVE ist eine elektronische Plattform für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse von Projekten und Programmen, die von der GDEAC durchgeführt wurden).

Die zur Begutachtung der Anträge herangezogenen Sachverständigen können aus EU-Mitgliedstaaten oder Ländern außerhalb der EU kommen. Für elektronisch eingereichte Anträge erhält der Sachverständige einen Benutzernamen und ein Passwort, damit er auf die ihm im „Expert Assessment Tool“ zugewiesenen Anträge zugreifen kann. In Papierform eingereichte Anträge kann der Sachverständige entweder in den Räumlichkeiten der EACEA einsehen oder sie werden ihm an seinen Wohnsitz gesandt. In diesem Fall wird der Sachverständige in den Allgemeinen Vertragsbedingungen zu seinem Auftragschein angewiesen, alle Unterlagen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgabe erhalten hat, drei Monate nach Ablauf seines vertraglichen Verhältnisses mit der EACEA zu vernichten.

Die Empfänger (intra- und interinstitutionell) werden an die Zweckbindung der fraglichen Übermittlung und die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 2, zusammen zu lesen mit Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, erinnert. Eine Erinnerung findet sich in der Vertraulichkeitserklärung (für Sachverständige und begutachtende Programmausschüsse); der Vertrag mit den Sachverständigen enthält eine entsprechende Klausel, und das „Verfahrenshandbuch für die Vergabe von Finanzhilfen“ der EACEA weist die Bediensteten auf die Zweckbindung hin.

Die betroffenen Personen können auf Antrag bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ihr **Recht auf Auskunft und Berichtigung** wahrnehmen. Da es sich bei dem Auswahlverfahren um einen Wettbewerb handelt, kann das Berichtigungsrecht nur für faktische Daten gelten, die im Verlauf des Verfahrens zur Vergabe von Finanzhilfen verarbeitet werden. Das Recht auf Berichtigung dieser Daten kann bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung von Anträgen ausgeübt werden. Allerdings können unrichtige Identifikationsdaten jederzeit während oder nach dem Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen berichtigt werden.

Artikel 13 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen der EACEA für die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt Folgendes: „Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit ihrer Daten, sind die Daten ‚für eine Dauer, die es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit einschließlich der Vollständigkeit der Daten zu überprüfen‘, zu sperren“. Geht also bei der EACEA ein Antrag auf Sperrung aus diesem Grund ein, sollte sie unverzüglich die Daten für die Dauer sperren, die für die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten erforderlich ist. Verlangt die betroffene Person die Sperrung ihrer Daten, weil sie die Verarbeitung als unrechtmäßig betrachtet, oder wenn Daten zu Beweis Zwecken gesperrt werden müssen, benötigt die EACEA etwas Zeit, um sich eine Meinung zu bilden, bevor sie eine Sperrung der Daten beschließt. In einem solchen Fall kann die Sperrung zwar nicht sofort erfolgen, doch sollte der Antrag möglichst umgehend bearbeitet werden, damit die Rechte der betroffenen Person gewahrt werden. Die Entscheidung über die Sperrung der Daten hat die EACEA so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Arbeitstagen zu treffen. Für die Löschung von Daten gilt eine Frist von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

**Informationen für die betroffenen Personen** werden in den verschiedenen Phasen des jeweiligen Verfahrens anhand der folgenden Dokumente bereitgestellt:

- Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, Programmleitfaden oder ständige Leitfäden (je nach Programm) mit einer Standarddatenschutzklausel (Muster im Anhang);
- Musterfinanzhilfevereinbarung mit einer Datenschutzbestimmung (Muster im Anhang);
- Datenschutzerklärung auf der Website der EACEA.

Diese Dokumente enthalten folgende Angaben:

- Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen
- Kategorien der verarbeiteten Daten
- Zweck der Verarbeitung
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- Modalitäten der Verarbeitung
- Empfänger der verarbeiteten Daten
- Datenaufbewahrung
- Auskunftsrecht und Berichtigung
- Recht, sich an den DSB und den EDSB zu wenden

Die in alle Finanzhilfevereinbarungen aufzunehmende *Musterdatenschutzklausel* besagt, dass in der Vereinbarung stehende oder mit ihr zusammen hängende personenbezogene Daten nur zur Abwicklung, Verwaltung und Überwachung der Vereinbarung von der Person, die die Agentur zum Zweck der Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten hat, im Einklang mit der Verordnung verarbeitet werden, unbeschadet einer möglichen Übermittlung der Daten an Einrichtungen, die in Anwendung des Unionsrechts mit Überwachungs- oder Kontrollaufgaben betraut sind.

Macht die Finanzhilfevereinbarung die **Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen** erforderlich, besagt die bereits erwähnte *Musterdatenschutzklausel*, dass der Auftragnehmer nur unter der Aufsicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätig werden darf, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Zwecke der Verarbeitung, die Datenkategorien, die verarbeitet werden dürfen, die Empfänger der Daten und die Wege, auf denen die betroffene Person ihre Rechte ausüben kann. Weiter besagt die Datenschutzklausel, dass der Auftragnehmer den Zugriff seiner Mitarbeiter streng auf die Daten zu begrenzen hat, die für die Abwicklung, Verwaltung und Überwachung der Finanzhilfevereinbarung unbedingt erforderlich sind. Der Auftragnehmer hat ferner die in Artikel 22 der Verordnung geforderten technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Bezüglich der **Sicherheitsvorkehrungen** (...).

### **3. Rechtliche Aspekte**

#### **3.1. Vorabkontrolle**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Vergabe und Verwaltung von Finanzhilfen fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung und unterliegt gemäß deren Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Vorabkontrolle durch den EDSB. Sie steht im Zusammenhang mit der Bewertung und Einstufung von Informationen über persönliche Aspekte der betroffenen Person mit Blick auf die Auswahlkriterien, einschließlich Fachkenntnisse, technische und sprachliche Fertigkeiten, Ausbildung und Berufserfahrung, einschließlich Einzelheiten zu aktuellen und früheren Beschäftigungsverhältnissen usw. Sie kann weiter die Verarbeitung von Daten über (mutmaßliche) Straftaten und strafrechtliche Verurteilungen in einem Strafregisterauszug sowie von Gesundheitsdaten umfassen, die im Zusammenhang mit Anträgen auf zusätzliche Mittel wegen besonderen Bedarfs vorgelegt werden.

Grundsätzlich sollten Vorabkontrollen durch den EDSB vor Durchführung des Verarbeitungsvorgangs erfolgen. Da die einschlägigen Datenverarbeitungsvorgänge bereits durchgeführt wurden, muss die Kontrolle nachträglich erfolgen. Der EDSB bedauert dies und erinnert die EACEA daran, dass auf jeden Fall allen seinen Empfehlungen in vollem Umfang Rechnung zu tragen ist.

Die Meldung des DSB ging am 23. November 2011 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung hat der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben. Das Verfahren wurde für 107 Tage ausgesetzt, um Gelegenheit zur Vorlage weiterer, vom EDSB angeforderter Informationen und zur Kommentierung des Stellungnahmenentwurfs zu geben. Daher muss diese Stellungnahme spätestens am 14. Mai 2012 vorgelegt werden.

### **3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, *„wenn die Verarbeitung... für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird“*.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verfahren zur Vergabe von Finanzhilfen findet sich in folgenden Rechtsakten:

- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 165 bis 167;
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften („Haushaltsordnung“) (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), in der geänderten Fassung, insbesondere Artikel 109 und Artikel 114 bis 116 über die Verfahren zur Vergabe von Finanzhilfen;
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften („Durchführungsbestimmungen“) (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1) in der geänderten Fassung, insbesondere Artikel 173 bis 178;
- Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>4</sup>, Artikel 6;
- Beschluss der Kommission vom 20. April 2009 zur Errichtung der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates<sup>5</sup>, Artikel 4.

Die Verarbeitung der jeweiligen personenbezogenen Daten im Rahmen von Verfahren zur Gewährung und Verwaltung von Finanzhilfen bei der EACEA kann auf der Grundlage der weiter oben genannten Rechtsakte eindeutig als für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse ausgeführten Aufgabe und für die Gewährleistung der Erfüllung der hieraus entstehenden Verpflichtungen notwendig angesehen werden. Damit ist die hier zu prüfende Verarbeitung von Daten im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung rechtmäßig.

### **3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten aus Strafregisterauszügen, anderen diesbezüglichen Bescheinigungen oder den bereits erwähnten ehrenwörtlichen Erklärungen ist in Artikel 93 Absatz 1 der Haushaltsordnung ausdrücklich zugelassen. Somit ist die Voraussetzung für die Verarbeitung von Daten zu (mutmaßlichen) Straftaten und strafrechtlichen Verurteilungen, die in Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegt ist, erfüllt.

---

<sup>4</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

<sup>5</sup> Abrufbar von der Website der EACEA: [http://eacea.ec.europa.eu/about/about\\_eacea\\_de.php](http://eacea.ec.europa.eu/about/about_eacea_de.php).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten über Gesundheit ist untersagt, sofern nicht rechtliche Gründe gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung vorliegen.<sup>6</sup> Im vorliegenden Fall kann es vorkommen, dass Studierende aus EU-Mitgliedstaaten und Drittländern, die im Rahmen des Programms Erasmus Mundus zusätzliche Fördermittel wegen „besonderen Bedarfs“ beantragen, gesundheitsbezogene Daten einreichen. Die Gesundheitsdaten werden also von den Antragstellern freiwillig vorgelegt, wenn sie möchten, dass wegen des durch ihre gesundheitliche Situation bedingten „besonderen Bedarfs“ die ihnen gewährte Finanzhilfe aufgestockt wird. Der EDSB hält fest, dass die Datenschutzerklärung ausdrücklich Folgendes besagt: *„Von den Studierenden selbst können Gesundheitsdaten (z. B. ärztliche Atteste, Erklärungen über den Gesundheitszustand usw.) eingereicht werden, die dann von den Hochschulkonsortien, der EACEA und/oder dem Bewertungsausschuss weiter verarbeitet werden“*. Im vorliegenden Fall ließe sich daher die Verarbeitung von Gesundheitsdaten mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung rechtfertigen.

Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass die EACEA kein konkretes medizinisches Dokument verlangt, in dem der besondere Bedarf und die dadurch bedingten Kosten bestätigt werden. Das kann zur Folge haben, dass medizinische Dokumente in erheblicher Zahl eingereicht werden. In Anbetracht des sensiblen Charakters von Gesundheitsdaten fordert der EDSB die EACEA auf, diese Vorgehensweise zu ändern, indem sie Zahl und Art der von den Bediensteten der Agentur verarbeiteten medizinischen Dokumente verringert und statt dessen ein besonderes ärztliches Attest, das von einem nationalen Gesundheitsdienst ausgestellt wird, sowie eine von einer nationalen medizinischen Einrichtung vorgenommene Schätzung der zusätzlichen Kosten verlangt. Des Weiteren stellt der EDSB fest, dass Gesundheitsdaten von Bediensteten der EACEA verarbeitet werden und empfiehlt der EACEA, besondere Vertraulichkeitserklärungen für die hier zu prüfende Verarbeitung abzufassen. Die für die Verarbeitung der Gesundheitsdaten zuständigen Bediensteten sollten mit ihrer Unterschrift unter diese Erklärung bestätigen, dass sie gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, die der von ärztlichem Personal entspricht.

### **3.4. Datenqualität**

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, c und d der Verordnung ist festgelegt, dass personenbezogene Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden müssen. Sie müssen den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen. Schließlich müssen sie sachlich richtig sein und auf den neuesten Stand gebracht werden.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung wurde bereits in Abschnitt 3.2 erörtert. Die Daten stammen von den jeweiligen betroffenen Personen; das Verfahren trägt also selbst zur sachlichen Richtigkeit der verarbeiteten Daten bei. Das Recht auf Auskunft und Berichtigung trägt ebenfalls dazu bei, dass die verarbeiteten Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind. Weiter dürfte die Erhebung der oben aufgeführten Daten für den Zweck der Verfahren zur Gewährung und Verwaltung von Finanzhilfen vorbehaltlich der Erwägungen und Empfehlungen in Abschnitt 3.3 der vorliegenden Stellungnahme angemessen und erforderlich sein.

Der EDSB stellt fest, dass die Finanzhilfeunterlagen umfangreiche Informationen zu den Datenkategorien bieten, die für die Bewertung von Anträgen und die Verwaltung und Abwicklung von Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen benötigt werden. Es kann

---

<sup>6</sup> Siehe die Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, angenommen im September 2009.

jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass trotz aller Anweisungen Antragsteller mit ihren Lebensläufen und anderen Unterlagen Informationen wie Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Referenzen usw. einreichen, die für den Zweck des Verfahrens nicht erforderlich sind oder über diesen Zweck hinausgehen. Sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht Daten verarbeitet, die unerheblich sind und über das für die hier zu prüfende Verarbeitung Geforderte und Erforderliche hinausgehen, ist die Einhaltung der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung niedergelegten Grundsätze der Datenqualität gewährleistet. Der EDSB fordert die EACEA auf, mit ihren Verfahren zu gewährleisten, dass von den Antragstellern eingereichte unnötige und übermäßige Informationen nicht verarbeitet werden (z. B. durch entsprechende Leitlinien oder Weisungen).

### **3.5. Datenaufbewahrung**

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Wie bereits ausgeführt, wendet die EACEA die von der Europäischen Kommission am 4. Juli 2007 angenommene Gemeinsame Aufbewahrungsliste (CCL) an und bewahrt Daten folgendermaßen auf: Gesundheitsdaten: bis zu zehn Jahre nach Beendigung der Finanzhilfvereinbarung; Daten im Zusammenhang mit der Bewertung persönlicher Aspekte der betroffenen Person und personenbezogene Daten von Antragstellern, ihren Mitarbeitern und Unterauftragnehmern: bei abgewiesenen Projekten bis zum 31. Dezember des dritten Jahres nach der Vergabeentscheidung, bei bewilligten Projekten zehn Jahre nach Beendigung der Finanzhilfvereinbarung.

Die Datenaufbewahrungsfrist für abgewiesene Finanzhilfeanträge basiert auf der CCL und kann als rechtmäßig erachtet werden. Der EDSB ist der Ansicht, dass die Aufbewahrung von Akten erfolgreicher Antragsteller einschließlich ihrer Gesundheitsdaten für einen Zeitraum von sieben Jahren (anstelle von zehn Jahren) nach Beendigung der Finanzhilfvereinbarung der maximal zulässigen Aufbewahrungsdauer für personenbezogene Daten zu Kontroll- und Prüfzwecken gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 49 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung entspräche.<sup>7</sup> Eine längere Aufbewahrungsfrist für diese Daten wäre folglich mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung nicht vereinbar. Die EACEA wird daher aufgefordert, die Aufbewahrungsfrist zu überprüfen und eine kürzere Aufbewahrungsfrist für alle Akten vorzusehen, die die beauftragten Sachverständigen betreffen. Angesichts der Tatsache, dass die Archive der EACEA von den Archivdiensten der Kommission verwaltet werden, sollte die EACEA folglich die Kommission auffordern, eine verkürzte Aufbewahrungsfrist für die betroffenen Daten vorzusehen. Falls die EACEA jedoch rechtlich verpflichtet ist, die Richtlinien der Europäischen Kommission hinsichtlich der elektronischen Archivierung und der Dokumentenverwaltung (e-domec), einschließlich der Einhaltung der CCL auf Kommissionsebene, anzuwenden, und falls die EACEA folglich rechtlich nicht befugt ist, die von der Kommission vorgesehene Aufbewahrungsfrist zu ändern oder anderweitig zu beeinflussen, wird der EDSB diese Frage mit den Dienststellen der Kommission auf einer allgemeineren Ebene näher erörtern.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> Siehe Fall 2007-0222, Kommentare des EDSB zum Entwurf der Gemeinsamen Aufbewahrungsliste (CCL) vom 7. Mai 2007, sowie den Vermerk des EDSB zur Annahme der CCL vom 12. Oktober 2007.

<sup>8</sup> Siehe auch Stellungnahme des EDSB vom 22. März 2012 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für eine Vorabkontrolle der Aufforderung zur Interessensbekundung für die Auswahl von Sachverständigen (Fall 2012-0007).

### **3.6. Datenübermittlung**

#### *Übermittlung von Daten an intra- und interinstitutionelle Empfänger und externe Sachverständige*

Die vorstehend erwähnten Übermittlungen von Daten innerhalb der Organe und zwischen den Organen sind in Artikel 7 der Verordnung geregelt. Sie sollten für die rechtmäßige Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich sein, die in die Zuständigkeit des betreffenden Empfängers fällt, der die Daten nur für die Zwecke verarbeiten darf, für den sie übermittelt wurden.

Im vorliegenden Fall gelten die Übermittlungen personenbezogener Daten an Bedienstete der EACEA, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und einige EU-Delegationen vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Zuständigkeiten grundsätzlich als erforderlich.

Zudem wird in der Meldung zur Vorabkontrolle dargelegt, dass externe Sachverständige an der Bewertung der Anträge teilnehmen können, falls externes Fachwissen gemäß Artikel 179a der Haushaltsordnung erforderlich ist. Das Auswahlverfahren für diese externen Sachverständigen hat der EDSB bereits einer Vorabkontrolle unterzogen.<sup>9</sup> Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist daher ihre Arbeit nach ihrer Auswahl, nämlich ihre Teilnahme an der Bewertung und Auswahl von Finanzhilfanträgen.

In diesem Fall werden Daten an Empfänger übermittelt, die Rechtsvorschriften unterliegen, die gemäß der Richtlinie 95/46/EG erlassen wurden. Eine solche Übermittlung fällt unter Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung, dem zufolge Daten übermittelt werden dürfen, „*wenn der Empfänger nachweist, dass die Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, erforderlich sind*“. Im vorliegenden Fall verarbeiten externe Sachverständige Daten im Namen der EACEA im Zusammenhang mit vorstehend beschriebenen Aufgaben, die im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden. Da die Daten nicht vom Empfänger angefordert, sondern vielmehr aufgrund einer Entscheidung des für die Verarbeitung Verantwortlichen übermittelt werden, hat dieser die „Notwendigkeit“ der Übermittlung nachzuweisen. Der EDSB merkt an, dass die „Notwendigkeit“ der Verarbeitung zum Zweck der Ausführung der Aufgaben der EACEA in Punkt 3.2 festgestellt wurde.

Der EDSB stellt fest, dass in der Vertraulichkeitserklärung (für Sachverständige und Mitglieder des Bewertungsausschusses), in der Klausel im Sachverständigenvertrag und im „Verfahrenshandbuch für EACEA-Finanzhilfen“ an die Zweckbindung erinnert wird. Der EDSB stellt daher mit Zufriedenheit fest, dass den Anforderungen von Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 2, gelesen zusammen mit Artikel 21 der Verordnung, Rechnung getragen wird, und dass alle Empfänger (intra- und interinstitutionell) an die Zweckbindung der jeweiligen Übermittlung und ihre Geheimhaltungspflicht erinnert werden.

#### *Datenübermittlungen an Drittländer und internationale Organisationen*

Wie in der Meldung ausgeführt, ist es bei einigen der von der EACEA verwalteten Programme für die Verfahren der Bewertung und Verwaltung von Anträgen auf Finanzhilfe erforderlich, personenbezogene Daten an Drittländer und internationale Organisationen zu übermitteln.

---

<sup>9</sup> Siehe auch Stellungnahmen des EDSB vom 22. März 2012 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für eine Vorabkontrolle der Aufforderung zur Interessensbekundung für die Auswahl von Sachverständigen (Fall 2012-0007) und zur Überwachung der Arbeit externer Sachverständiger (Fall 2012-0008).

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung werden personenbezogene Daten an Empfänger, die nicht Organe oder Einrichtungen der EU sind und die nicht den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, nur übermittelt, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: a) Es muss in dem Land des Empfängers oder innerhalb der empfangenden internationalen Organisation ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet sein, und b) die Übermittlung soll ausschließlich die Wahrnehmung von Aufgaben ermöglichen, die in die Zuständigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen fallen.

Im vorliegenden Fall ist die zweite Bedingung erfüllt, denn die Übermittlung der Daten ist erforderlich, damit die EACEA die ihr von der Kommission übertragene Aufgabe der Verwaltung von EU-Programmen wahrnehmen kann.

Im Hinblick auf die erste Bedingung besagt Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Folgendes: *„Die Angemessenheit des von dem betreffenden Drittland oder der betreffenden internationalen Organisation gebotenen Schutzniveaus ist anhand aller Umstände einer Datenübermittlung oder einer Reihe von Datenübermittlungen zu beurteilen. Besonders zu berücksichtigen sind dabei die Art der Daten, der Zweck und die Dauer des geplanten Verarbeitungsvorgangs oder der geplanten Verarbeitungsvorgänge, das Drittland oder die internationale Organisation der Endbestimmung, die in dem betreffenden Drittland oder der betreffenden internationalen Organisation geltenden allgemeinen und sektoriellen Rechtsvorschriften sowie die in diesem Land oder in dieser internationalen Organisation geltenden Standesregeln und Sicherheitsmaßnahmen“*.

Wie die EACEA erwähnt, hat die Kommission bekanntermaßen nicht gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung festgestellt, dass die im vorliegenden Fall betroffenen Drittländer oder internationalen Organisationen kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. In Ermangelung einer solchen Feststellung vertritt die EACEA die Auffassung, dass das von den betroffenen internationalen Organisationen und Drittländern gewährleistete Schutzniveau als im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung angemessen gelten kann. Der EDSB nimmt diese Auffassung der EACEA zur Kenntnis.

### **3.7. Auskunftsrecht und Berichtigung**

In Artikel 13 der Verordnung ist das Auskunftsrecht geregelt und werden die Modalitäten für die Ausübung dieses Rechts auf Antrag der betroffenen Person beschrieben. Artikel 14 der Verordnung besagt: *„Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden“*.

Wie bereits erwähnt, wird den betroffenen Personen auf Antrag bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen das Recht auf Auskunft und Berichtigung gewährt. Da es sich bei dem Auswahlverfahren um einen Wettbewerb handelt, kann das Berichtigungsrecht nur für faktische Daten gelten, die im Verlauf des Verfahrens zur Vergabe von Finanzhilfen verarbeitet werden. Das Recht auf Berichtigung dieser Daten kann bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung von Anträgen ausgeübt werden. Nach Auffassung des EDSB soll mit dieser Einschränkung des Berichtigungsrechts für Transparenz und Gleichbehandlung gesorgt werden; daher ist sie gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung zulässig.

### **3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

In Artikel 11 und 12 der Verordnung ist bestimmt, dass die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden, und sie enthalten eine Aufzählung allgemeiner und weiterer Punkte, die insofern gelten, als sie erforderlich sind, um

der betroffenen Person in Anbetracht der besonderen Umstände der Verarbeitung eine ordnungsgemäße Verarbeitung zu gewährleisten.

Der EDSB hält fest, dass die Datenschutzerklärung, die Datenschutzklausel in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, im Programmleitfaden oder den permanenten Leitlinien (je nach Programm) und die Datenschutzbestimmung in der Finanzhilfevereinbarung alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung vorgeschriebenen Informationen für betroffene Personen enthalten.

### **3.9. Auftragsverarbeitung**

Im vorliegenden Fall geht es um zwei verschiedene Aspekte der Auftragsverarbeitung:

*a) Auftragsverarbeitung, wenn externe Sachverständige an der Bewertung von Anträgen/Vorschlägen der Antragsteller auf Finanzhilfe mitwirken*

Wie bereits erwähnt, können externe Sachverständige als Mitglieder des Bewertungsausschusses an der Bewertung von Vorschlägen und Anträgen auf Finanzhilfe teilnehmen. Der EDSB stellt mit Zufriedenheit fest, dass die externen Sachverständigen durch Unterzeichnung einer Vertraulichkeitserklärung und durch ihre Zustimmung zur Datenschutzklausel in ihren Verträgen mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen rechtlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Das Verfahren dürfte daher den Anforderungen von Artikel 21 der Verordnung Genüge tun.

*b) Auftragsverarbeitung in Fällen, in denen die zu unterzeichnende Finanzhilfevereinbarung eine solche Verarbeitung erfordert*

Gemäß Artikel 23 der Verordnung erfolgt die Durchführung einer Verarbeitung im Auftrag auf der Grundlage eines Vertrags oder Rechtsakts, durch den der Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist, und handelt der Auftragsverarbeiter nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Der Auftragsverarbeiter hat hinsichtlich der nach Artikel 22 zu treffenden technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen ausreichend Gewähr zu bieten und den in Artikel 21 der Verordnung festgelegten Verpflichtungen nachzukommen.

Wie bereits erwähnt, enthält die mit dem Begünstigten zu unterzeichnende Finanzhilfevereinbarung eine *Datenschutzklausel*, in der die Verpflichtungen nach Artikel 21 und 22 der Verordnung aufgeführt sind. Ausdrücklich werden die Verpflichtungen erwähnt, die entsprechenden technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, nur unter der Aufsicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätig zu werden sowie die Vertraulichkeit zu wahren. Nach Ansicht des EDSB gewährleisten diese Datenschutzbestimmungen die Einhaltung der Verordnung.

### **3.10. Sicherheitsmaßnahmen**

Aufgrund der ihm vorliegenden Informationen hat der EDSB keinen Anlass zu der Annahme, dass die von der EACEA durchgeführten Maßnahmen im Lichte von Artikel 22 der Verordnung nicht angemessen sind.

#### **4. Schlussfolgerung**

Die zu prüfende Verarbeitung scheint keinen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu bedeuten, allerdings sind die vorstehend formulierten Anmerkungen zu berücksichtigen. Dies bedeutet insbesondere, dass

- die Zahl und die Arten der von der EACEA geforderten medizinischen Dokumente verringert werden sollten, und dass von Bediensteten, die Gesundheitsdaten verarbeiten, im Einklang mit Abschnitt 3.3 dieser Stellungnahme die Unterzeichnung einer Vertraulichkeitserklärung verlangt werden sollte;
- der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür zu sorgen hat, dass im Einklang mit Punkt 3.4 dieser Stellungnahme von den betroffenen Personen eingereichte Daten, die unerheblich sind oder über den Zweck der Verarbeitung hinausgehen, nicht verarbeitet werden;
- die Aufbewahrungsfrist für Akten erfolgreicher Antragsteller im Einklang mit Punkt 3.5 dieser Stellungnahme geprüft werden.

Geschehen zu Brüssel am 11. Mai 2012

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter